

Satzung des Bund Fränkischer Künstler e. V.

§ 1 Name und Sitz

(Abs. 1)

Die Vereinigung führt den Namen „Bund Fränkischer Künstler e. V.“.

(Abs. 2)

Der Bund Fränkischer Künstler, in der Folge kurz „Bund“ genannt, hat seinen Sitz in Nürnberg und ist hier im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(Abs. 1)

Der Bund hat das Ziel in den drei fränkischen Regierungsbezirken und allgemein die Kunst durch regelmäßige Ausstellungen, Workshops oder sonstig künstlerisch bedeutsame Aktionen in der Öffentlichkeit zu fördern. Dadurch soll der Bund zur Belebung und Intensivierung des Kunstsinnens breiter Teile der Bevölkerung und zur Volksbildung beitragen.

(Abs. 2)

Der Bund verleiht darüber hinaus in regelmäßigen zeitlichen Abständen den Fränkischen Kunstpreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 4 Mitgliedschaft

(Abs. 1)

Mitglied können künstlerisch schaffende Personen werden, wenn sie in einem der drei fränkischen Regierungsbezirke geboren sind und/oder dort ihren Wohnsitz haben sowie solche Personen, die sich um die Kunst und Kultur, deren Pflege und Förderung sowie auch nur in Einzelheit um die Ziele des Bundes verdient gemacht haben.

(Abs. 2)

Von der Mitgliederversammlung gewählte und bestätigte Vorstände sind stets auch sogleich Mitglieder des Bundes soweit sie nicht bereits gem. § 4 Abs. 1 die Mitgliedschaft erlangt haben.

(Abs. 3)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Bund und dessen Ziele verdient gemacht haben.

(Abs. 4)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nicht Mitglieder des Bund werden.

(Abs. 5)

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können nur durch Vertretung ihres oder ihrer Erziehungsberechtigten, im Regelfall der Eltern, Mitglied des Bund werden.

(Abs. 6)

Künstlerisch schaffende Personen, welche Mitglied im Bund werden wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der Teilnahme an jurierten Ausstellungen
- Vorlage eines Lebenslaufes mit künstlerischer Biografie
- Bereitschaft zur Führung eines Aufnahmegespräches mit Präsentationen von Kunstwerken bildender Kunst oder sonstiger künstlerischer Aktivität

(Abs. 7)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Mitglied nach Ermessen.

Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern einem Ausschuss innerhalb der Vorstandschaft, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei **weiteren** künstlerisch schaffenden Vorständen sowie einem Stellvertreter dafür, übertragen. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der erste Vorsitzende. Die Entscheidung des Ausschusses ist für den Vorstand bindend.

(Abs. 8)

Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(Abs. 9)

Die Mitgliedschaft entsteht mit verbindlicher Wirkung des Bestehens von Rechten und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Absendung des Bestätigungsschreibens.

(Abs. 10)

Der Austritt aus dem Bund ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes enden dann mit Ende des Jahres, innerhalb dessen die Austrittserklärung dem Bund zugeht.

(Abs. 11)

Mitglieder, die den Interessen und Zielen des Bundes zuwider handeln können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die vorher eine Anhörung durchführen muss, ausgeschlossen werden. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder erlöschen mit dem Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beiträge, sonstige Abgaben und Umlagen

(Abs. 1)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist bis spätestens Ende April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(Abs. 2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(Abs. 3)

Die Hängegebühr ist nach Zusendung des Kataloges (Beteiligungsnachweis zur Ausstellung) fällig.

(Abs. 4)

Die Aufnahmegebühr ist fällig, wenn die erfolgreiche Aufnahme in den Bund dem Mitglied schriftlich mitgeteilt ist.

(Abs. 5)

Sonstige im Zusammenhang mit der Präsentation von Ausstellungen der Mitglieder stehende Kosten können auf diese umgelegt werden.

(Abs. 6)

Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Wenn trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung die ausstehenden Beiträge, Abgaben bzw. sonstige Umlagen durch das Mitglied nicht entrichtet werden, erfolgt nach vorheriger Anhörung dessen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung und Streichung von der Mitgliederliste.

(Abs. 7)

Einzelheiten können in einer Beitrags-, Abgaben- und Umlagenordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Bund

Organe des Bund sind:

(Abs. 1)

der Vorstand

(Abs. 2)

die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Bund

(Abs. 1)

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Stellvertreter des Schatzmeisters
- Schriftführer
- Stellvertreter des Schriftführers
- Medienbeauftragten
- 4 weiteren Beisitzern

(Abs. 2)

Die Beisitzer müssen künstlerisch schaffende Personen sein.

(Abs. 3)

Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden besteht Gesamtvertretungsberechtigung mit dem Vorsitzenden.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(Abs. 4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Abs. 5)

Der Vorstand beschließt entweder in vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Art des Verfahrens wird vom Vorsitzenden bestimmt. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(Abs. 6)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bund zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes
- f) Erstellung einer Beitrags-, Abgaben und Umlageordnung des Bund
- g) Erstellung einer Jury-Ordnung des Bund
- h) Erstellung einer Archiv-Ordnung
- i) Bestimmung der Zusammensetzung der Jury für die Mitglieder-Jahresausstellung

(Abs. 7)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(Abs. 8)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(Abs. 9)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Solange eine Geschäftsordnung keine andere Regelung verfügt, bestimmt der 1. Vorsitzende Verfahrensablauf und Inhalte der Vorstandssitzungen. Entscheidungen des Vorstandes sind nicht anfechtbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

(Abs. 1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Bund schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(Abs. 2)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einfacher Mehrheit.

(Abs. 3)

Der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(Abs. 4)

Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Bund ist allerdings eine Mehrheit von 6/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(Abs. 5)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;**
- 2. Entlastung des Vorstandes;**
- 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Hängegebühren und sonstige Umlagen**
- 4. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters**
- 5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer**
- 6. Beschlussfassung über die Satzung des Bund**
- 7. Beschlussfassung über die Änderung des Namens**
- 8. Beschlussfassung über den Sitz des Bund**
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Bund**
- 10. Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Vermögens des Bund**
- 11. Ernennung der Ehrenmitglieder**

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Verfahrensregelungen über die Mitgliederversammlung in § 8 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Jury

(Abs. 1)

Mitgliederausstellungen werden durch den Bund juriert.
Der Vorstand stellt aus seinen Reihen die Juroren.

(Abs. 2)

Bei der Vergabe des Fränkischen Kunstpreises sind ausschließlich externe Juroren einzusetzen.

(Abs. 3)

Gastausstellungen unterliegen nicht der Jurierung.

(Abs. 4)

Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erstellende Jurorenordnung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(Abs. 1)

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1. Beteiligung an den Ausstellungen des Bund**
- 2. Teilhabe an Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktionen des Bund**
- 3. Freie uneingeschränkte Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung**

(Abs. 2)

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 1. Sich an den Ausstellungen des Bund zu beteiligen**
- 2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstige Abgaben und Umlagen zu entrichten**
- 3. Sich ehrenamtlich in den Dienst des Bund und seiner Aufgaben und Ziele zu stellen**
- 4. Das Ansehen des Bund in der Öffentlichkeit zu fördern**
- 5. Die Satzung des Bund anzuerkennen**

§ 10 Auflösung des Bund

(Abs. 1)

Die Auflösung des Bund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(Abs. 2)

Die Durchführung erfolgt durch von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren des Bund.

Der Vorsitzende ist als Liquidator alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertretungsberechtigter Liquidator.

(Abs. 3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für künstlerische und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Archiv des Bundes

(Abs. 1)

Der Bund führt ein Archiv.

Dieses ist durch den Bund Fränkischer Künstler e. V. errichtet und derzeit im Landschaftsmuseum Obermain auf der Plassenburg in Kulmbach unterhalten.

Außer Nachweise über die historische Entwicklung des Bund und dezidierten Arbeiten aller Schaffensgebiete der bildenden Kunst übernimmt das Archiv auch die Aufgabe den Bestand der unerlässlichen biografischen Materialien, welche Auskunft über Herkunft und Bildungsgang der Mitglieder geben, zu erhalten.

(Abs. 2)

Dabei ist jedes Mitglied des Bundes gehalten, diese Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, indem es charakteristische Eigenarbeiten und biografisches Schrifttum beisteuert.

(Abs. 3)

Die Modalitäten über die Aufbewahrung und Art der Präsentation werden in einem besonderen Vertrag mit der Stadt Kulmbach vereinbart.

(Abs. 4)

Die Einzelheiten werden in einer Archiv-Ordnung geregelt.

Kulmbach, den ...25. 2. 2017.....